

## Anlage 2

### Beschlussvorlage zur Satzungsänderung für die Generalversammlung am 08.02.2023

#### Legende:

- kursive Texte (rot) sind reine Kommentare
- durchgestrichene Worte und Passagen (rot) sollen gelöscht werden
- unterstrichene Worte und Passagen (rot) sind Einsetzungen/Ergänzungen

Bearbeitung durch die Satzungsgruppe, das Schul- und Kindergartenkollegium und die Organe der großen Vernetzung,  
März 2022 bis Januar 2023  
Satzungsgruppe: Tanja Hoffmann (KiGa), Janosch Breth (AR), Markus Heyerhoff (ELKO)

#### ***Zweck der Satzungsänderung***

*Die Genossenschaft hat sich in den 50 Jahren ihres Bestehens immer wieder verändert. Die Satzung wurde mittels Satzungsänderungen immer mal wieder an die veränderte Realität angepasst. Dies ist nun wieder sinnvoll.*

*Die größte Diskrepanz der aktuellen Satzung von der Lebensrealität der Genossenschaft liegt im Großwerden des Kindergartens und des Hortes. Die Genossenschaft dient nicht mehr nur dazu, eine Schule samt förderlicher Einrichtungen zu betreiben, sondern betreibt eine Schule mit einem Hort und einen Kindergarten mit Krippe. Insbesondere die Kindergarteneltern, die auch Mitglieder der Genossenschaft sind, konnten sich vielfach nicht in der bisherigen Formulierung der Satzung wiederfinden, in der der Kindergarten nicht vorkam und alles nur auf die Schule ausgerichtet war. Zudem ist die Genossenschaft ein großer Unterstützer benachbarter Einrichtungen am Bodensee, wie der Waldorfschule Konstanz oder anderer Kindergarteneinrichtungen in der Umgebung. Vor allem diese breitere Ausrichtung der Genossenschaft soll nun auch in der Satzung abgebildet werden.*

*Die in diesem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sollen*

- a) die Satzung an das aktuelle Leben der Genossenschaft anpassen und*
- b) die Satzung möglichst breit halten.*

*Die Satzungsänderung soll nicht eine neue Zukunft beschreiben, neue Ziele vorgeben, in die sich die Genossenschaft vielleicht weiterentwickeln könnte. Ein solches neues Zukunftsbild wäre – wenn erwünscht – zunächst konkret zu entwerfen, bevor dann daran die Satzung angepasst werden kann.*

Gemeinnützige Genossenschaft  
zur Förderung der ~~Freien Waldorfschule~~ Waldorfpädagogik  
am Bodensee eG

# SATZUNG

# INHALT

- I. Das Unternehmen
- II. Mitgliedschaft
- III. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- IV. Organe
- V. Die Schule
- VI. Eigenkapital und Haftsumme
- VII. Rechnungswesen
- VIII. Liquidation
- IX. Bekanntmachungen
- X. Gerichtsstand
- XI. Schlussbestimmung

# SATZUNG

## I. DAS UNTERNEHMEN

### § 1

#### Name, Sitz und Gegenstand

(1) Der Name der Genossenschaft lautet

**GEMEINNÜTZIGE GENOSSENSCHAFT ZUR FÖRDERUNG  
DER ~~FREIEN WALDORFSCHULE~~ WALDORFPÄDAGOGIK AM BODENSEE eG**

*Dieser neue Name trägt dem Umstand Rechnung, dass sowohl der Kindergarten und Hort als größere pädagogische Einrichtungen als auch die Unterstützung der Genossenschaft für andere Waldorfeinrichtungen nun vom Namen mit umfasst sind und auch die Kooperation oder sogar Integration anderer Waldorfkindergärten in unseren Kindergarten möglich sind.*

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Überlingen am Bodensee.

(3) Gegenstand der Genossenschaft ist der gemeinsame Aufbau und wirtschaftliche Betrieb einer durch die Schulbehörde genehmigten Freien Waldorfschule und eines Waldorfkindergartens für die Kinder der Mitglieder, einschließlich aller für ~~den Schulbetrieb~~ deren Betrieb förderlichen Einrichtungen.

*Absatz 3 gibt den Zweck der Genossenschaft an und ist der wichtigste Absatz der Satzung. Der Zweck ist bisher die Förderung der Schule. Hier sollte zumindest auch der Kindergarten in den Zweck eingebunden werden. Der Hort kann als Teil der Schule und die Krippe als Teil des Kindergartens gesehen werden (siehe auch § 2 Absatz 1).*

### § 2

#### Gemeinnütziger Zweck

(1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977 in der jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch das Angebot der Waldorfschule mit einem Hort und eines Waldorfkindergartens mit einer Krippe als alternativer Pädagogik für die Allgemeinheit, ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Stand oder Vermögensverhältnisse der Eltern.

*Unabhängig vom Namen und dem Gegenstand (§ 1 Absatz 3) der Genossenschaft, können hier in § 2 alle pädagogischen Einrichtungen erwähnt werden. Denn der gemeinnützige Zweck gibt an, welche Aktivitäten der Genossenschaft gemeinnützig sein sollen, und er kann detaillierter sein, als der Genossenschaftsgegenstand. Die obige Formulierung hat den Vorteil, dass der Hort als Teil der Schule und die Krippe als Teil des Kindergartens gesehen werden kann. Damit müssten diese beiden kleineren Einheiten nicht stets mitformuliert werden.*

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Genossenschaft verwaltet lediglich ihre Vermögenswerte. In das Anlagevermögen soll die Genossenschaft alle die Vermögenswerte übernehmen, die ihr mit einer entsprechenden Auflage zugewandt werden und solche Erträge und Vermögensgegenstände, die regelmäßig wiederkehrende Einnahmen versprechen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass für die Zwecke der Genossenschaft nicht nur einmalige Kapitalzuwendungen zur Verfügung stehen, sondern kontinuierliche Unterstützungen geleistet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen an dieser Genossenschaft kein persönlich verwertbares Vermögen. Die Genossenschaft ist lediglich die für die Durchführung ihrer satzungsmäßigen Zwecke geschaffene Organisationsform.

Allen Mitgliedern ist beim Erwerb von Geschäftsanteilen ausdrücklich die Verpflichtung zur Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Bestimmungen aufzuerlegen.

- (6) Die Geschäfte der Genossenschaft sind in tatsächlicher Hinsicht so zu führen, dass die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gewährleistet ist.
- (7) Eine Beteiligung der Genossenschaft an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des Öffentlichen Rechts soll zulässig sein, wenn diese den gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft zu dienen bestimmt sind.

~~(8) Die Genossenschaft kann Spenden für wissenschaftliche Zwecke des Bundes der Waldorfschulen e. V. entgegennehmen und an diesen weiterleiten, sofern der Spender seine Spende ausdrücklich als solche erklärt. Über die Vereinnahmung und Weiterleitung dieser Spenden werden getrennte Aufzeichnungen geführt.~~

*Dieser Absatz wird nicht mehr gelebt.*

- (9) Die Genossenschaft betreibt als Zweckbetrieb eine Schulküche für die Schüler und Kindergartenkinder der Freien Waldorfschule Überlingen, sowie für die Kinder der benachbarten Schulen. Darüber hinaus kann die Schulküche auch für andere gemeinnützige Einrichtungen in der unmittelbaren Nähe tätig werden sowie bei Veranstaltungen anderer gemeinnütziger Einrichtungen, die in den Räumen der Genossenschaft durchgeführt werden (z.B. Tagungen).

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 3

#### Beitritt

- (1) Die Mitgliedschaft erwerben natürliche Personen, deren Kinder ~~die Freie Waldorfschule am Bodensee eine pädagogische Einrichtung der Genossenschaft besuchen~~, und Mitglieder ~~des Kollegiums der Schule der Kollegien der pädagogischen Einrichtungen der Genossenschaft~~.
- (2) Die Mitgliedschaft können erwerben Mitarbeiter der Genossenschaft und natürliche oder juristische Personen, die für ein oder mehrere Kinder, die die Freie Waldorfschule am Bodensee oder den Waldorfkindergarten besuchen, einen oder mehrere Plätze ganz oder teilweise bezahlen wollen sowie andere Förderer der Schule oder des Kindergartens und Schüler ab 18 Jahren.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Er soll bei dieser Entscheidung mit dem Aufsichtsrat zusammenarbeiten.

### § 4

## Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mindestens drei Monate vor Schluss des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr kündigen.

## § 5

### Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Vereinbarung sein Geschäftsguthaben nach § 76 des Genossenschaftsgesetzes einem anderen ganz oder teilweise übertragen. Eine vollständige Übertragung bewirkt das Austreten des übertragenden Mitglieds.

## § 6

### Ausscheiden und Tod

Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem der Tod eingetreten ist, als ausgeschieden. Seine Rechtsnachfolger können die Mitgliedschaft nur auf Antrag fortsetzen. Wird eine Handelsgesellschaft oder juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden.

## § 7

### Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft vom Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges ausgeschlossen werden:

~~a) wenn es entmündigt worden ist oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,~~

*Die bürgerlichen Ehrenrechte sind die Rechte, die jemandem aufgrund seiner Staatsbürgerschaft zustehen. Man kann sie verlieren, wenn man a) die Staatsbürgerschaft verliert oder b) aufgrund schwerster Straftaten sie entzogen bekommt, was jedoch in Deutschland – soweit wir wissen – nicht möglich ist.*

*Das Ausschließen aus der Genossenschaft wegen Entmündigung ist auch nicht sinnvoll, es sei denn, es wird vom Vormund missbräuchlich gegen die Genossenschaft betrieben. Beide Sachverhalte treffen heute nicht mehr die Realität.*

a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen Beschlüsse der Genossenschaft verstößt,

b) wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt, zur Schädigung des Ansehens ihrer Organe beiträgt oder in anderer Weise das gegenseitige Treueverhältnis verletzt,

c) wenn es die Arbeit der Organe behindert oder in anderer Weise die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft lahmzulegen droht.

(2) Beabsichtigt die Genossenschaft, ein Mitglied auszuschließen, so ist ihm vorher vom Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand. Er ist dem Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

- (3) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich Berufung einlegen, über die der Aufsichtsrat endgültig entscheidet. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Generalversammlung ausgeschlossen.
- (4) Sobald der eingeschriebene Brief abgesandt ist, kann der Ausgeschlossene weder Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats sein, noch an Generalversammlungen teilnehmen, noch weiterhin die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen.

## § 8

### Auseinandersetzung

- (1) Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds mit der Genossenschaft erfolgt aufgrund der von der Generalversammlung genehmigten Jahresbilanz. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen; an die Rücklagen und an das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.
- (2) Reicht das Vermögen der Genossenschaft zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrag den ihn treffenden Anteil, welcher nach dem Verhältnis der Haftsummen der Mitglieder berechnet wird, an die Genossenschaft zu zahlen.

## III. RECHTE UND PFLICHTEN DES MITGLIEDS

## § 9

### Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht:

- (1) die Einrichtung der Genossenschaft nach Maßgabe des Satzung zu benutzen.
- (2) an den Generalversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen können das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person aus.
- (3) rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichtes des Aufsichtsrats ~~auf seine Kosten~~ zu verlangen.

*... auf seine Kosten ... erscheint kleinkariert. Da eine Abschrift nicht an die Papierform gebunden ist und eine elektronische Abschrift (E-Mail) möglich ist, stehen Kosten heute nicht mehr im Vordergrund.*

## § 10

### Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- (1) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,

- (2) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder weitere Geschäftsanteile gemäß § 31 der Satzung zu leisten,
- (3) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes bis zum Betrag der Haftsumme zu haften.

#### IV. ORGANE

##### § 11

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. das Kollegium
- D. die Eltern-Konferenz
- E. die Generalversammlung

##### A. Der Vorstand

##### § 12

###### Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

##### § 13

###### Vertretung

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

##### § 14

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, von denen mindestens eines Lehrer pädagogisches Mitglied der Schule oder des Kindergartens ist und für die Zeit seiner Berufung ~~vom regelmäßigen Unterricht~~ zumindest teilweise von regelmäßiger pädagogischer Arbeit freigestellt sein soll. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat einstimmig gewählt. Stimmenthaltung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder gehören dem Kollegium an. Der Aufsichtsrat schließt mit jedem einzelnen von ihnen einen Dienstvertrag ab, den zwei Mitglieder des Aufsichtsrats unterzeichnen. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitgliedes beträgt 3 Jahre ab dem Datum der Bestellung. Ein Vorstandsmitglied kann wiederholt zum Vorstand bestellt werden. Sofern keine rechtzeitige Neu-/Wiederwahl innerhalb der Dreijahresfrist möglich ist, ~~Bleibt~~ bleibt das Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis eine Neu-/Wiederwahl erfolgt ist.

*Der Begriff des Lehrers ist problematisch, denn er umfasst keine Erzieher/innen des Kindergartens/Horts, die – der Kindergarten ist kein Anhängsel der Schule – ebenfalls im Vorstand tätig sein können. Es wird daher vorgeschlagen, den Begriff des „pädagogischen Mitglieds“ einzuführen, also eines pädagogischen Mitglieds der Genossenschaft, der*



*Lehrer/innen und Erzieher/innen einschließt. Diese Änderung schließt mit ein, dass ggf. kein Lehrer der Schule Mitglied des Vorstands ist, sondern ein Erzieher des Kindergartens.*

- (2) Die Vergütung der Vorstandsmitglieder richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie die der anderen Kollegen. Über die Höhe der Vergütung derjenigen Mitglieder des Vorstands, die nicht ~~Lehrer der Schule~~ Mitarbeiter der Genossenschaft sind, entscheidet der Aufsichtsrat. Den Mitgliedern des Vorstands werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

*Es können neben den pädagogischen Mitgliedern auch andere Mitarbeiter der Genossenschaft Vorstände sein, z.B. der Geschäftsführer der Schule. Deren Gehälter bleiben – wie die der Lehrer/innen – unverändert, sodass der Vorstand nur über die Vergütung der Vorstände entscheiden muss, die nicht Mitarbeiter der Genossenschaft sind.*

- (3) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag von mindestens zwei Drittel aller Aufsichtsräte.
- (4) Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder durch einen mit mindestens zwei Drittel aller Aufsichtsräte gefassten Beschluss vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung ihres Amtes entheben. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung Gehör zu geben.
- (5) Enthebt die Generalversammlung ein Vorstandsmitglied seines Amtes, so muss der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorstand wählen.

## § 15

### Beschlussfassung

- (1) Für Vorgänge des normalen Geschäftsbetriebes ist jedes Vorstandsmitglied allein beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere Zulassung oder Ausschluss von Mitgliedern, Grundstücksgeschäfte und Einzelbeschlüsse, die über den Wert von ein Prozent der Summe der Einnahmen des Vorjahres hinausgehen, sowie solche Beschlüsse, die wiederkehrende Leistungen der Genossenschaft zur Folge haben, bedürfen der Einstimmigkeit des Vorstandes. Bei Beschlüssen, die über drei Prozent der Summe der Einnahmen des Vorjahres hinausgehen, muss außerdem der Aufsichtsrat ausdrücklich zustimmen.
- (3) Beschlüsse, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu dokumentieren.

## § 16

### Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates haben die Vorstandsmitglieder alle Informationen zu geben, die dem Aufsichtsrat eine aktive Mitgestaltung der wichtigen Angelegenheiten der Genossenschaft ermöglichen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes nicht mitzuwirken.

## § 17

### Rechenschaftspflicht

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen jederzeit Einsicht in die Bücher der Genossenschaft zu gewähren.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Aufsichtsrat und mit dessen schriftlicher Stellungnahme innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Generalversammlung vorzulegen. Der Lagebericht enthält einen Bericht des Kollegiums über die Entwicklung der Schule und des Kindergartens.

## B. Der Aufsichtsrat

### § 18

#### Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen jährlich ein Drittel ausscheidet und von der Generalversammlung auf Vorschlag der verbliebenen Mitglieder, ~~und~~ des Vorstands oder anderer Mitglieder neu gewählt wird. Ausscheidende sind wieder wählbar.

*Diese bestehende Regelung – obgleich nunmehr 50 Jahre alt – wird kritisch gesehen. Denn sie hebt ggf. die Wahl der Aufsichtsräte durch die Generalversammlung aus. Die Generalversammlung ist jedoch bestimmendes Organ bei der Berufung der Aufsichtsräte. Beispiel: Der Aufsichtsrat möchte zwei neue Aufsichtsräte, den die übrigen Mitglieder der Generalversammlung vollständig ablehnen. Dann schlägt der Aufsichtsrat nach Absatz (3), dritter Absatz, diese Personen vor und noch eine weitere, die jedoch noch inakzeptabler ist. Mit nur wenigen Stimmen (denen des Aufsichtsrats) sind nun die zwei Personen gewählt, ohne dass die Generalversammlung dies verhindern könnte. Die Generalversammlung sollte jedoch bei der Wahl der Aufsichtsräte stets bestimmend sein, denn ansonsten könnte ein Aufsichtsrat der Generalversammlung (und damit der Gemeinschaft aller Mitglieder) die Geschicke der Genossenschaft dauerhaft und unwiderruflich aus der Hand nehmen.*

*Gelöst werden kann dieser Konflikt, indem auch anderen Mitgliedern der Genossenschaft in Absatz 1 das Recht zum Vorschlag von Aufsichtsratskandidaten eingeräumt wird. Dann kann die Generalversammlung über die vorgeschlagenen Mitglieder abstimmen. Der Prüfer des Genossenschaftsverband ist hierzu befragt worden und er hat die obige Lösung vorgeschlagen.*

*Wir gehen davon aus, dass die Schulgründer dieses grundsätzliche Problem lösen wollten mit der Formulierung in Absatz (3), zweiter Absatz, „... zu dem weitere Kandidaten benannt werden sollen ...“. Hier wird impliziert, dass bei gescheiterter Wahl die Generalversammlung neue Kandidaten vorschlagen soll, die dann gewählt werden können. Diese Lösung ist an sich gut, doch sie birgt drei Probleme:*

1. *Sie betrifft nicht Absatz (3), dritter Absatz, sodass die Problematik bei mehr Kandidaten, als Aufsichtsratsstellen neu zu besetzen sind, weiterhin besteht.*
2. *Es ist unklar, wer die weiteren Kandidaten benennen darf. Man kann die Formulierung divergierend auslegen, entweder dass nur Aufsichtsrat und Vorstand gemäß Absatz (1) oder alle Mitglieder der Generalversammlung das dürfen, das ist nicht eindeutig formuliert und daher Streitbar.*
3. *Es ist nicht unbedingt sinnvoll, eine Wahl scheitern zu lassen, um neue Kandidaten erst in der Generalversammlung zu bestimmen. Etwas Vorlauf mit guter Überlegung schafft vermutlich besser Lösungen und eine entzerrtere Generalversammlung.*

~~Den ersten Aufsichtsrat wählen die Gründer aus ihrer Mitte.~~

~~In den beiden ersten Jahren erfolgt der Rücktritt der Aufsichtsratsmitglieder in freier Übereinkunft des Aufsichtsrates, später nach der jeweiligen Amtsdauer der Mitglieder.~~

*Diese beiden Passagen geben den Gründungsgeist wieder und tragen nicht weiter zu aktuellen oder möglichen zukünftigen Regelungen bei. Das Streichen der beiden Passagen trägt dem Ansinnen Rechnung, mehr in die Zukunft zu schauen.*

- (2) Die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder muss dem Kollegium angehören.
- (3) Über die vorgeschlagenen Kandidaten ist getrennt abzustimmen, so dass jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit hat, für oder gegen jeden einzelnen Kandidaten zu stimmen.

Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Aufsichtsratsstellen neu zu besetzen sind, so sind die Kandidaten gewählt, die jeweils mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen (einfache Mehrheit). Falls diese Mehrheit nicht für die erforderliche Anzahl von Kandidaten erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem weitere Kandidaten benannt werden sollen. In diesem Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

Sind mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Aufsichtsratsstellen neu zu besetzen sind, so genügt schon im ersten Wahlgang die relative Mehrheit. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden sollen. Zur Kontrolle der Stimmabgabe soll die Wahl in diesem Fall durch Stimmzettel erfolgen. Jeder Wähler bezeichnet auf dem Zettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will.

- (4) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- (5) Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates in einer außerordentlichen Generalversammlung hinzu gewählt, so endet sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- (6) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter vier herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (7) Mitglieder des Aufsichtsrates scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das siebzigste Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen können von der Generalversammlung beschlossen werden. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- (8) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind von der Generalversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

## § 19

### **Beschlussfähigkeit**

Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn nach einer ordnungsgemäßen Einladung mit wöchentlicher Frist zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen.

## § 20

### **Pflichten und Rechte**

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung nicht nur zu überwachen, sondern auch zu beraten und sich zu diesem Zwecke über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er hat den Jahresab-

schluss und die Vorschläge zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlustes zu prüfen und darüber sowie über seine eigene Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

- (2) Der Aufsichtsrat hat rechtliche und wirtschaftlich-finanzielle Überwachungsrechte und -pflichten. Darüber hinaus soll er Probleme der Schule Genossenschaft mit den Eltern und Lehrern dem Kollegium besprechen.
- (3) Zu den genannten Zwecken tritt er mindestens viermal jährlich zusammen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat – zusammen mit dem Vorstand – in einer Geschäftsordnung für den Vorstand die Richtlinien der Geschäftsführung sowie jedes Jahr einen Investitions- und einen Haushaltsplan festzustellen.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt eine vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Ein Exemplar derselben ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

## C. Das Kollegium

### § 21

~~(1) Das Kollegium besteht aus den Mitgliedern, die tätige Lehrer der Freien Waldorfschule am Bodensee sind, inklusive der Vorschulerzieher (Kindergärtnerinnen), sowie aus den Mitgliedern des Vorstandes. Das erste Kollegium ist eine Gruppe, die sich in freier Initiative zusammengefunden hat.~~

(1) Das Kollegium umfasst die Kollegien der pädagogischen Einrichtungen Schule, Hort, Kindergarten und Krippe sowie die Mitglieder des Vorstandes. Die Kollegien umfassen jeweils die Lehrer/innen und Erzieher/innen der betreffenden pädagogischen Einrichtung und können um Mitglieder, die pädagogisch in ihrer Einrichtung tätig sind (pädagogisch tätige Mitglieder), ergänzt werden.

*Dieser Paragraph ist zentral. Denn er nennt diejenigen Personen, die über die pädagogischen Belange der Genossenschaft entscheiden, also nicht über die Belange der Genossenschaft als juristische Person an sich, das machen Vorstand und Aufsichtsrat, sondern über die pädagogischen Belange der Einrichtungen, die Inhalt der Genossenschaft sind.*

*„Pädagogisch tätig“ definiert die „pädagogischen Mitglieder“ aus § 14 und ist nicht auf Lehrer/innen oder Erzieher/innen beschränkt, sodass auch andere pädagogisch tätige Personen, z.B. Sozialarbeiter/innen oder einem vielleicht unterrichtenden Koch, dem Kollegium angehören können, also Personen die zwar pädagogisch tätig sind, jedoch ggf. keine pädagogische Hochschul- oder Seminarbildung vorweisen können oder nicht konkret als Lehrer/innen oder Erzieher/innen angestellt sind.*

- (2) ~~Das Kollegium gibt sich seine~~ Die Kollegien geben sich ihre Geschäftsordnung und ~~seine ihre~~ Gehaltsordnung jeweils selbst. Die Mitarbeiterverträge werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (3) ~~Das Kollegium ergänzt~~ Die Kollegien ergänzen sich durch Kooption und ~~kann können~~ gleichfalls einen Lehrer ein Kollegiumsmitglied seiner Funktion entheben. ~~Seine Mitglieder~~ Die Mitglieder der Kollegien haben gegenüber der Genossenschaft, unbeschadet zwingender versicherungs- und steuerrechtlicher Vorschriften, den Status von freien Mitarbeitern.
- (4) In Bezug auf die pädagogischen und kulturellen Belange der Schule jeweiligen pädagogischen Einrichtungen (vor allem die Lehrmethode und die künstlerische Gestaltung) ~~entscheidet das Kollegium~~ entscheiden die Kollegien jeweils auf Grund ~~seiner ihrer~~ fachlichen Kompetenz und ist sind nicht weisungsgebunden.

- (5) ~~Das Kollegium ist~~ Die Kollegien sind berechtigt, einzelne Eltern mit Rücksicht auf ihre Beteiligung am Erziehungsprozess vorübergehend oder ständig als Mitglieder zu allen oder bestimmten Arten von Konferenzen einzuladen. Die Zahl dieser Eltern soll fünf nicht übersteigen.
- (6) ~~Das Kollegium hat bei seiner~~ Die Kollegien haben bei ihrer Tätigkeit die Anregungen aufzugreifen, die Rudolf Steiner für die Pädagogik ~~der Freien Waldorfschule~~ gegeben hat.

#### D. Die Eltern-Konferenz

##### § 22

- (1) Das Elterngremium der Schule in Form der Eltern-Konferenz hat die Aufgabe, das Schulleben in Bezug auf pädagogische, soziale und wirtschaftliche Themen klassen- und schulübergreifend wahrzunehmen und bei der Gestaltung des Schullebens aktiv mitzuwirken. Dadurch wird die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Lehrern den pädagogisch tätigen Mitgliedern der Schule und Eltern auf das Schulganze erweitert.
- (2) Die Eltern-Konferenz hat bei allen Themen Informations-, Vorschlags- und Mitspracherechte. Die sich hieraus ergebenden Themen, Vorschläge und Beschlüsse werden an die zuständigen Gremien und Organe der Schule Genossenschaft weitergegeben, die dazu in jeweils abzusprechender Frist eine Stellungnahme abgeben.

Entscheidungen mit wesentlicher Bedeutung für das Schulganze oder Teilbereiche der Schule werden von den zuständigen Gremien und Organen – mit Ausnahme der Generalversammlung – erst getroffen, wenn dazu ein Votum der Eltern-Konferenz vorliegt. Die abschließende Entscheidung des zuständigen Schulorgans Gremiums oder Organs enthält eine Stellungnahme zu diesem Elternvotum.

*Der zweite Absatz wird durch diese Änderung an den ersten Absatz von Absatz (2) angepasst, in denen die Gremien bereits erwähnt sind, ansonsten wäre diese Regelung nicht stringenter. Und da der Begriff „Organ“ in der Satzung für die Organe der Genossenschaft reserviert ist, sollte der Begriff des Gremiums verwendet werden, wie in Absatz (2), erster Absatz korrekterweise geschehen ist.*

Im Konfliktfall kann auf Antrag der Eltern-Konferenz ein Vermittlungsausschuss aus Lehrern pädagogisch tätigen Mitgliedern der Schule und Eltern eingesetzt werden, der eine Einigung herbeiführt.

- (3) In der Eltern-Konferenz wird jede Klasse durch einen Elternteil bzw. durch dessen Stellvertreter vertreten. Die Elternvertreter werden jährlich von der Klassenelternschaft gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jede Klasse hat eine Stimme. Die Eltern-Konferenz kann Mitglieder des Kollegiums zu bestimmten Themen oder als ständige Teilnehmer einladen.
- (4) In den Elternabenden wird den Vertretern der Eltern-Konferenz die Möglichkeit zu Information und Aussprache eingeräumt.
- (5) Die Eltern-Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wählt einen Sprecherkreis, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.
- (6) Die Eltern-Konferenz wählt die Delegierten für die außerschulische Vertretung der Elternschaft der Freien Waldorfschule am Bodensee Schule (z. B. Landeselternrat etc.).

*Es wurde diskutiert, ob ein dem § 22 entsprechender Paragraph für den Elternbeirat des Kindergartens eingeführt werden soll. Das ist möglich und kann in einer zukünftigen Fassung geschehen.*

*§ 22 hat jedoch einen sehr besonderen, an die Schule gebundenen Zweck: Die Landesverfassung Baden-Württemberg fordert eine Regelung der Elternmitbestimmung an Schulen mit dem Verweis: „Näheres regelt ein Gesetz“. Die Elternmitbestimmung an öffentlichen Schulen ist im Landesschulgesetz BW geregelt, gilt jedoch explizit nicht für Privatschulen. Das Landesprivatschulgesetz regelt die Elternmitarbeit jedoch nicht, sodass hier eine gesetzliche Regelungslücke besteht. § 22 unserer Satzung regelt diese Lücke an unserer Schule in Einklang mit der*

*Landesverfassung, die den Eltern das Recht an der Mitgestaltung des Lebens und der Arbeit an der Schule zuspricht, sodass unsere Satzung in dieser Hinsicht nicht nur vorbildlich ist, sondern auch eine Vorbildfunktion für andere Privatschulen in Baden-Württemberg haben kann.*

## E. Die Generalversammlung

### § 23

#### Ziele und Zuständigkeit

- (1) Die Generalversammlungen der Genossenschaft dienen in erster Linie der fruchtbaren Begegnung zwischen Eltern, Lehrern pädagogisch tätigen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Sie sollen offene Aussprache und vertrauensvolle Zusammenarbeit ermöglichen.
- (2) Die Mitglieder üben ihre Rechte gemäß § 43 des Genossenschaftsgesetzes in der ordentlichen Generalversammlung aus.

### § 24

#### Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf berufen werden.
- (3) Die Generalversammlungen finden am Sitz der Genossenschaft statt, wenn nicht eine vorhergegangene Generalversammlung einen anderen Ort bestimmt hat oder zwingende Gründe entgegenstehen.

### § 25

#### Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen und die Einladung von ihm unterzeichnet. Die Generalversammlung kann ausnahmsweise vom Kollegium von zumindest einem der Kollegien berufen werden, wenn dies im Interesse der Schule entsprechenden pädagogischen Einrichtung geboten erscheint. Der Vorstand hat die Generalversammlung zu berufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

*Es wird hiermit vorgeschlagen, dass alle vier Kollegien gleichermaßen das Recht bekommen, eine Generalversammlung einzuberufen und nicht nur wie bisher das Schulkollegium. Außerdem kann nun eine Anzahl von Mitgliedern die Generalversammlung berufen. Entsprechend Absatz (3) wird hierfür ein Zehntel der Mitglieder für sinnvoll erachtet und zudem, dass dann der Vorstand beruft und nicht die Mitglieder selbst.*

Im Falle einer Verzögerung der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung kann der Aufsichtsrat oder ein Zehntel der Mitglieder in einem von ihm unterzeichneten Antrag unter Angabe von Gründen die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

- (2) Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder per E-Mail sowie auf der Homepage der Genossenschaft unter Einhaltung der Frist von mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung. Mitglieder, die wie bisher eine Benachrichtigung auf dem Postwege wünschen, können dies im Schulsekretariat telefonisch oder schriftlich beantragen.
- (3) Beratungsgegenstände und Tagesordnung werden von dem berufenden Organ festgesetzt. Ein Zehntel der Mitglieder kann in einem von ihm unterzeichneten Antrag, der mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung

dem Vorstand vorgelegt werden muss, unter Angabe von Gründen verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden.

- (4) Über Gegenstände, die nicht mindestens eine Woche vor der Berufung der Generalversammlung angekündigt sind, kann nicht beschlossen werden; ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Generalversammlung oder Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

## § 26

### Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Aufsichtsrates. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied oder einem Vertreter des zuständigen Prüfungs- oder Spitzenverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt im Bedarfsfalle einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

## § 27

### Teilnahmerecht der Verbände

Der zuständige Prüfungsverband und der Spitzenverband können an jeder Generalversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen. Das Gleiche gilt für Abgesandte des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart. Die entsprechenden Einladungen sind daher fristgerecht zu versenden.

## § 28

### Entlastung

Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht. Die Änderung oder Aufhebung eines Rechtsgeschäftes steht dem Abschluss eines Rechtsgeschäftes gleich. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates kein Stimmrecht.

## § 29

### Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Über eine Änderung der Satzung, die Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft, den Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und anderen Vereinigungen kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden, soweit nicht Absatz (3) ein anderes bestimmt. Außerdem bedarf der Beschluss der Zustimmung von drei Vierteln des Kollegiums.
- (3) Über eine Änderung der §§ 1 Abs. 3, § 21 Abs. 6, § 29 Abs. 2 und 3, Satz 1 der Satzung kann nur einstimmig von allen in der Generalversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden; außerdem bedarf der Beschluss der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Mitglieder. Im Falle der Liquidation gelten die §§ 139 a und 16 I und II des Genossenschaftsgesetzes.

## § 30

## Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu dokumentieren.
- (2) Die Eintragung in das Niederschriftenbuch soll binnen einer Woche erfolgen; dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung angegeben werden. Die Eintragung muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und einem Mitglied, das an der Versammlung teilgenommen hat, unterschrieben werden. Das Niederschriftenbuch ist mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere den Belegstücken der Blätter, die die Bekanntmachung der Berufung der Generalversammlung und der Tagesordnung enthalten, mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Niederschriftenbuch ist, auch bei Beschlüssen außerordentlicher Generalversammlungen, jedem Mitglied und dem Prüfer zu gestatten.

## V. DIE SCHULE DIE PÄDAGOGISCHEN EINRICHTUNGEN

### § 31

- (1) ~~Die Schule darf~~ Die pädagogischen Einrichtungen dürfen nur von Kindern besucht werden, für die ein Erziehungsberechtigter mindestens je einen Geschäftsanteil gezeichnet hat. Ein solcher Geschäftsanteil kann auch von einem anderen als dem Erziehungsberechtigten (Schul-Paten) für ein Kind bezahlt werden. Die Rechte und Pflichten aus mindestens einem Geschäftsanteil übt der Erziehungsberechtigte aus, für dessen Haftpflicht der Pate bürgt.

~~(2) Die Elternschaft ist aufgerufen, für einen Patenfonds zu sorgen.~~

*Ein Patenfonds wird nicht gelebt. Im Moment werden von Eltern nicht mehr gebrauchte Genossenschaftsanteile über das Schulbüro bedürftigen Familien zur Verfügung gestellt. Das ist an sich eine gute Lösung, sodass es eines Patentfonds nicht braucht.*

- ~~(2) Mögliche Entscheidungen über~~ Über die Zulassung von Kindern ~~zur Schule zu einer der pädagogischen Einrichtungen trifft entscheidet~~ das betreffende Kollegium nach den Kriterien, die sich aus den pädagogischen Erfordernissen der Schule betreffenden Einrichtung ergeben.

- (3) Über die kulturellen Belange der Schule pädagogischen Einrichtungen, z. B. die künstlerische Gestalt der Baulichkeiten, der Feste, der Klassenräume etc., entscheidet das jeweilige Kollegium in guter Zusammenarbeit mit der Elternschaft der Schule Einrichtung.

~~(4) Bei der Formulierung der Lernziele der Schule hat die Elternschaft ein Mitspracherecht.~~

*Dies ist bereits in § 22 Absatz 2 enthalten und kann hier gestrichen werden.*

- ~~(4) Eine Gruppe von Schülern, die das achtzehnte sechszehnte Lebensjahr vollendet haben, soll an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen und an seinen Beschlüssen beratend mitwirken. Ihre Zahl darf die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen. Auf die von der Schülerschaft ab der elften zehnten Klasse vorgeschlagenen Kandidaten sollen sich Aufsichtsrat und diese Schülerschaft einigen. Sie werden von einer Schülerversammlung gewählt, die von den Schülern ab der elften zehnten Klasse gebildet wird.~~ Die Schüler ab der elften zehnten Klasse sollen an der Generalversammlung teilnehmen.

*In Anlehnung an das kommunale Wahlrecht und Jugendparlamente, z.B. den Jugendgemeinderat der Stadt Überlingen, erscheint die Anpassung des Alters der Schüler sinnvoll.*

*Das Wahlverfahren sollte offengelassen werden. Die Schüler werden von der Schülerschaft vorgeschlagen, das könnte eine Schülerversammlung machen (die aber nicht gelebt wird, daher sollte diese Verpflichtung gestrichen*



*werden) oder per Geschäftsordnung (oder auch anders) an die SV delegiert werden, und dieses Gremium einigt sich dann mit dem Aufsichtsrat auf die Kandidaten.*

- (5) Das Weitere ~~regelt eine Schulordnung~~ regeln Einrichtungsordnungen, die von ~~Kollegium~~ den jeweiligen Kollegien und dem Aufsichtsrat zu beschließen ~~ist~~ sind.
- (6) Die Genossenschaft soll Mitglied beim Bund der Freien Waldorfschulen e. V. in Stuttgart sein.

## VI. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

### § 32

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 160,00 (einhundertsechzig) Euro. Jedes Mitglied kann sich mit höchstens eintausend Geschäftsanteilen beteiligen. Für jedes Kind, das die Schule besucht, sollen im Durchschnitt je drei Geschäftsanteile gezeichnet sein.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann auf Antrag die Beteiligung mit weniger als drei Geschäftsanteilen und die Einzahlung in drei Jahresraten zulassen.
- ~~(3) Der Vorstand sollte beim Eintritt eines Mitglieds ebenso wie bei der Anmeldung von Geschwisterkindern zur Schule im Gespräch darauf hinwirken, dass die Beteiligung entsprechend der Vermögenslage und der Zahl der die Schule besuchenden Kinder des Mitglieds erfolgt. Die Beteiligung des Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil ist jedoch erst zulässig, wenn der jeweils vorhergehende voll eingezahlt ist.~~

*Dieser Absatz wird nicht mehr gelebt.*

- (3) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge, bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen die Schulden zum Nachteil der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Geschäftsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Konkurs oder im Vergleichsverfahren des Mitglieds erleidet.
- (4) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

### § 33

#### Rücklagen

- (1) Zur Deckung von Bilanzverlusten dient die gesetzliche Rücklage. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses, solange die Rücklage die Höhe von zehn Prozent der Verbindlichkeiten, einschließlich der Bankverbindlichkeiten, nicht erreicht.
- (2) Der restliche Jahresüberschuss ist freien Rücklagen zuzuweisen, über deren Verwendung für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke der Genossenschaft Vorstand und Aufsichtsrat beschließen.

### § 34

#### Beschränkte Haftpflicht

Die Haftung der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt; die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 160,00 (einhundertsechzig) Euro.

## VII. RECHNUNGSWESEN

### § 35

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Errichtung der Genossenschaft und endet mit dem ersten Schuljahr.

### § 36

#### Jahresabschluss

- (1) Sofort nach Jahresabschluss hat der Vorstand den Abschluss der Bücher zu veranlassen. Der Aufsichtsrat soll bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitwirken.
- (2) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand den Jahresabschluss sowie den Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) gemäß § 17 Abs. 2 dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrates sowie das zusammengefasste Prüfungsergebnis sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie des zusammengefassten Prüfungsergebnisses ~~auf seine Kosten~~ zu verlangen.

*[Siehe auch § 9 (3)]*

- (4) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses nach § 20 Abs. 1 ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten, die hierauf über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates beschließt.

### § 37

#### Einsatz der Mittel und Verwendung des Jahresüberschusses

~~(1) Die Geschäfte sind vom Vorstand möglichst so zu führen, dass~~

- ~~a) freiwillige Zuwendungen den immobilien Anlagen~~
- ~~b) Einlagen der Mitglieder den übrigen Anlagen~~
- ~~c) Schulbeiträge der Eltern den laufenden Aufwendungen~~

zugeführt werden.

*Abschnitt a) ist zwar nur eine Soll-Vorschrift. Doch der Sinn sollte diskutiert werden. Es sollte auch für Schulausrüstung spendbar sein, z.B. für EDV, Kfz oder Mobiliar. Es sollte darüber hinaus auch für laufende Aufwendungen gespendet werden können, vor allem, wenn die Spende dauerhafter Natur ist, z.B. eine langfristige, sich wiederholende Zuwendung der Columban Stiftung für Therapien an der Schule.*

*Abschnitt c) erscheint auch nicht sinnvoll. Denn die Schulbeiträge sollten auch zur Sanierung der Gebäude mitverwendet werden dürfen, wenn die Ertragslage das ermöglicht und die Gebäude das verlangen. Denn sonst müsste für die Gebäudesanierung auf Spenden gewartet werden, um Zuschusslücken zu füllen.*

*Zwar ist der ganze Absatz (1) nur eine Sollvorschrift. Doch wenn der Absatz wiederholt oder sogar regelmäßig nicht so ausgeführt wird, sollte er gestrichen werden.*

- (1) Über die Höhe des monatlichen Schulbeitrages sowie dessen Staffelung und Zahlungsmodus beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Sie kann den Beschluss einem eigens zu bestellenden Ausschuss übertragen.

*Da die Kindergartenbeiträge aufgrund der gültigen Verordnungen nicht auf diese Weise beschließbar sind, kann Absatz (2) auf die Schule beschränkt und damit unverändert bleiben.*

- (2) Die Verwendung des Jahresüberschusses unterliegt der gemeinsamen Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat. Er wird nach § 32 dieser Satzung den Rücklagen zugeführt oder zu satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken der Genossenschaft verwendet.

## § 38

### Verlustdeckung

- (1) Die Generalversammlung beschließt über die Deckung des Jahresfehlbetrages. Sie hat darüber zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Rücklagen und Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen werden sollen oder inwieweit der Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen ist.
- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Jahresfehlbeträgen herangezogen, so wird der von dem einzelnen Mitglied zu tragende Anteil nach dem Verhältnis der einzelnen Geschäftsguthaben abgeschrieben; die Generalversammlung hat den für die Feststellung der Höhe der Geschäftsguthaben maßgebenden Zeitpunkt festzustellen.
- (3) Bei der Feststellung der Höhe der Geschäftsguthaben müssen die rückständigen einbringlichen Pflichteinzahlungen auf den Geschäftsanteil berücksichtigt werden.

## VIII. LIQUIDATION

### § 39

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Genossenschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung, nicht gegen die Stimme von drei Vierteln des Kollegiums. Dem Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart, ist eine entsprechende Auflage zu machen.
- (3) Im Insolvenzfall der Genossenschaft werden die Mitglieder zu Nachschüssen nach dem Verhältnis ihrer Haftsummen herangezogen.

## IX. BEKANNTMACHUNGEN

### § 40

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma. Sie werden von zwei Vorstandsmitgliedern oder, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates unterzeichnet.
- (2) Der Jahresabschluss sowie die übrigen gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.
- (3) Die Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane obliegt der Generalversammlung.

## X. GERICHTSSTAND

### § 41

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht Überlingen am Bodensee bzw. das zuständige Landgericht.

## XI. SCHLUSSBESTIMMUNG

### § 42

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unwirksam sein, so behält die übrige Satzung dennoch ihre Gültigkeit. An Stelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Genossenschaftsrechts entspricht.

*Diese sogenannte Salvatorische Klausel hat sich in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt und präzisiert, um rechtswirksam zu bleiben. Die Problematik des kurzen § 42 liegt darin, dass unklar bleibt, wie eine unwirksame Bestimmung zu ersetzen ist. Die neue Regelung löst dieses Problem in der heute üblichen Weise. Sie wurde mit dem Prüfer des Genossenschaftsverband abgeklärt.*